

---

**Protokoll  
der ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Kriechenwil von  
Donnerstag, 16. Juni 2016, 20.00 Uhr, Mehrzwecksaal Gemeindehaus**

---

Vorsitz	Simon Fankhauser, Gemeindepräsident
Stimmberechtigte	334 Personen
Stimmbeteiligung	69 Personen (20.66%)
Absolutes Mehr	35
Entschuldigungen	-----
Protokoll	Bruno Grossniklaus, Gemeindegeschreiber

---

Der Gemeindepräsident Simon Fankhauser begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Versammlung.

Er verliest die Traktandenliste, die wie folgt im Laupen Anzeiger Nr. 19, Nr. 20 und Nr. 22 vom 12. Mai 2016, 19. Mai 2016 und 02. Juni 2016, im Mitteilungsblatt Nr. 1 des Gemeinderates vom Mai/Juni 2016 sowie auf der Gemeindeforum unter [www.kriechenwil.ch](http://www.kriechenwil.ch) publiziert worden ist.

Kriechenwil

Ordentliche Gemeindeversammlung

Donnerstag, 16. Juni 2016, 20.00 Uhr, Mehrzwecksaal Gemeindehaus

---

**Traktanden**

1. Kreditabrechnung Schiessanlage Boll; Kenntnisnahme
2. Kreditabrechnung Sanierung Ulmizstrasse; Kenntnisnahme
3. Erschliessung Oberdorf 1; Kenntnisnahme
4. Jahresrechnung 2015
  - a. Jahresrechnung 2015; Beschlussfassung
  - b. Nachkredite von Fr. 97'357.85; Kenntnisnahme
5. Vorprojekt Landumlegung Kriechenwil; Beschlussfassung
6. Organisationsreglement (OgR); Beschlussfassung
7. Friedhofreglement (FriReg); Beschlussfassung
8. Personal- und Entschädigungsreglement (PerEntReg); Beschlussfassung
9. Berichterstattung und Verschiedenes

Die Unterlagen zu den Traktanden Nr. 4, 6, 7 und 8 lagen 20 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland einzureichen (Art. 63ff VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a GG). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Interessierte sind freundlich eingeladen.

Stimmberechtigt sind Schweizer BürgerInnen ab dem 18. Altersjahr, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

---

Seitens der Stimmberechtigten werden keine Ordnungsanträge gestellt. Die vorliegende Traktandenliste wird in publizierter Form verhandelt.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind [Art. 19 Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Kriechenwil]:

- Herr Bruno Grossniklaus, Gemeindeschreiber, Ostermundigen
- Frau Andrea Kormann, Finanzverwalterin, Neueneegg
- Herr Stefan Kempf, Projektleiter im Amt für Landwirtschaft und Natur
- Herr Luca Martinolli, Einwohner ohne Bürgerrecht
- Frau Sonja Süss, Vizepräsidentin Verein First Responder
- Herr Mohammed El Atar, Ausbilder Verein First Responder

Als Stimmenzähler werden auf Vorschlag hin gewählt:

- Herr Erich Büschi
- Herr Martin Liechti
- Herr Stefan Martinolli

Die Gemeindeversammlung ist dadurch konstituiert.

---

### **Protokoll vom 26. November 2015**

Gemäss Art. 64 Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Kriechenwil ist das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 26. November 2016 während zwanzig Tagen öffentlich aufgelegt. Das Protokoll wurde durch den Gemeinderat sowie durch Herrn Lehmann Hans-Rudolf bestritten betreffend einer Aussage zur Schule Kriechenwil. Die Änderung des Protokolls wurde publiziert (Laupen Anzeiger 28. Jan. '16). Gegen das abgeänderte Protokoll wurde keine Einsprache erhoben. Somit genehmigte der Gemeinderat dieses am 16. März '16 (Art. 64 Abs. 3 OgR).

---

## **Verhandlungen und Beschlüsse**

### **1. Kreditabrechnung Schiessanlage Boll; Kenntnisnahme**

---

Referentin: Gemeinderätin Jeanine Schwab

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 19. Juni 2008 den für die Ausführung der Sanierungsarbeiten bei der Schiessanlage Boll erforderlichen Verpflichtungskredit von Fr. 100'000.--. Die Arbeiten sind abgeschlossen. Die Gesamtausgaben betragen Fr. 91'192.90. Der Kredit wird um Fr. 8'807.10 unterschritten.

Die Kosten wurden gestützt auf die geltende Gesetzgebung grundsätzlich wie folgt aufgeteilt:

- 40 % Bund
- 40 % Schützengesellschaft Kriechenwil
- 20 % Einwohnergemeinde Kriechenwil

Die Anschaffung der künstlichen Kugelfangkästen ist Sache der Schützengesellschaft und wurde nicht subventioniert. Die hierfür veranschlagten Kosten von Fr. 38'000.-- wurden durch die Schützengesellschaft finanziert [Fr. 20'000.-- Direktzahlung /Fr. 18'000.-- mittels Darlehen durch die Einwohnergemeinde (Amortisation Ende 2018 durch Rückzahlung der letzten Teil-

zahlungsrate)]. Es wurden keine weiteren Vereinbarungen mit der Schützengesellschaft zur Mitfinanzierung des Projektes getroffen.

Das Sanierungsprojekt wurde mit Beiträgen von insgesamt Fr. 79'799.-- durch Bund und Kanton subventioniert [Bundesamt für Umwelt BAFU: Fr. 36'353.-- /Kantonales Amt für Wasser und Abfall (Fonds zur Sanierung von Schiessanlagen): Fr. 43'624.--]. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 11'215.90.

Fragen und Bemerkungen aus dem Publikum gibt es nicht, daher schreitet die Versammlung zur Abstimmung. Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:  
Die Gemeindeversammlung nimmt von der Kreditabrechnung Kenntnis.

#### **Abstimmungsformalität**

offene Abstimmung, absolutes Mehr der gültigen Stimmen gewinnt.

#### **Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:  
Die Gemeindeversammlung nimmt von der Kreditabrechnung Kenntnis.

## **2. Kreditabrechnung Sanierung Ulmizstrasse; Kenntnisnahme**

Referent: Gemeindepräsident Simon Fankhauser

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 29. November 2012 einen Kredit für die Strassensanierung Ulmizstrasse von Fr. 35'000.-. Der Auftrag wurde durch die Weiss + Appetito AG in Bern durchgeführt. Für die Abwicklung der Transaktionen wurde das Konto 620.501.22 gewählt. Die Abrechnung ergab eine Kreditunterschreitung von Fr. 10'752.05.

Fragen und Bemerkungen aus dem Publikum gibt es nicht, daher schreitet die Versammlung zur Abstimmung. Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:  
Die Gemeindeversammlung nimmt von der Kreditabrechnung Kenntnis.

#### **Abstimmungsformalität**

offene Abstimmung, absolutes Mehr der gültigen Stimmen gewinnt.

#### **Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:  
Die Gemeindeversammlung nimmt von der Kreditabrechnung Kenntnis.

### 3. Erschliessung Oberdorf 1; Kenntnisnahme

---

Referent: Gemeindepräsident Simon Fankhauser

Mit dem Baubeginn der Überbauung Oberdorf 1 wird die Gemeinde zur Erschliessung des Gebietes pflichtig. Die Rahmenbedingungen für die Detailerschliessung wurden 2014 mittels einer Überbauungsordnung (UeO) vom Gemeinderat festgelegt und ordnungsgemäss publiziert.

Die Erschliessungsarbeiten werden voraussichtlich mit insgesamt Fr. 200'000.- für Wasser-Abwasser- und Strassenarbeiten zu Buche schlagen. Wird eine 10%-Risikozuschlag berücksichtigt, beträgt die notwendige Kreditsumme Fr. 220'000.-. Gemäss aktuellem Prozessstand werden letzte Offerten eingeholt. Da die Gemeinde mittels rechtskräftiger UeO zur Erschliessung verpflichtet ist, handelt es sich bei der erwähnten Summe um eine gebundene Ausgabe, welche somit durch den Gemeinderat zu beschliessen ist (Art. 11 Abs. 3 OgR), obwohl die Kredithöhe ansonsten in der Kompetenz der Versammlung läge (Art. 4 let. d OgR). Der Gemeinderat hat deshalb an seiner Sitzung vom 12. Mai 2016 einen Rahmenkredit von Fr. 220'000.- für die Erschliessungsarbeiten beschlossen.

Der Gemeinderat beabsichtigt durch das Traktandieren dieses Geschäftes grösstmögliche Transparenz zu schaffen und die Unterstützung der Stimmberechtigten zu gewinnen.

Fragen und Bemerkungen aus dem Publikum gibt es nicht, daher schreitet die Versammlung zur Abstimmung. Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:  
Die Gemeindeversammlung nimmt vom Vorgehen des Gemeinderates und der Höhe des gebundenen Kredites Kenntnis.

#### **Abstimmungsformalität**

offene Abstimmung, absolutes Mehr der gültigen Stimmen gewinnt.

#### **Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:  
Die Gemeindeversammlung nimmt vom Vorgehen des Gemeinderates und der Höhe des gebundenen Kredites Kenntnis.

---

### 4. Jahresrechnung 2014

#### **a. Jahresrechnung 2014; Beschlussfassung**

#### **b. Nachkredite von Fr. 97'357.85; Kenntnisnahme**

---

Referent: Gemeinderat Patrick Gross

Gemeinderat Gross erläutert in aller Kürze das Rechnungsergebnis. Er beginnt mit einem Vergleich des Voranschlags für das Jahr 2015 mit dem Rechnungsergebnis 2015. Die Gemeinderechnung 2015 schliesst bei einem Gesamtaufwand von Fr. 1'441'700.30 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 27'420.70 ab. Veranschlagt war ein Aufwandüberschuss von Fr. 71'500.--.

**Vergleich Rechnung/Voranschlag**

Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	Fr. 27'420.70
Aufwandüberschuss gemäss Voranschlag	Fr. 71'500.--
Besserstellung gegenüber Voranschlag	Fr. 98'920.70

A.	Laufende Rechnung	Rechnung 2015		Budget 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	258'003.75	25'061.20	264'900.00	21'400.00
1	Öffentliche Sicherheit	42'970.25	40'382.05	46'500.00	21'200.00
2	Bildung	326'580.75	85'828.85	402'700.00	120'900.00
3	Kultur und Freizeit	8'901.60	0.00	11'800.00	0.00
4	Gesundheit	1'074.05	0.00	2'200.00	0.00
5	Soziale Wohlfahrt	341'210.30	5'202.70	333'300.00	0.00
6	Verkehr	66'023.85	5'816.25	75'000.00	6'500.00
7	Umwelt + Raumordnung	271'891.90	260'697.95	989'200.00	975'100.00
8	Volkswirtschaft	791.80	26'456.00	2'300.00	15'000.00
9	Finanzen + Steuern	124'252.05	1'019'676.00	131'400.00	1'027'700.00
Total Aufwand / Ertrag		1'441'700.30	1'469'121.00	2'259'300.00	2'187'800.00
Ertragsüberschuss		27'420.70			
Aufwandüberschuss					71'500.00
<b>Total</b>		<b>1'469'121.00</b>	<b>1'469'121.00</b>	<b>2'259'300.00</b>	<b>2'259'300.00</b>

**Gründe für das Ergebnis:**

- ☺ Höhere Beiträge aus dem Finanzausgleich
- ☺ Tieferer Gemeindebeitrag an die Sekundarstufe 1
- ☺ Tiefere Belastung der harmonisierten Abschreibungen
  
- ☹ Tieferer Ertrag aus obligatorischen periodischen Steuern
- ☹ Höherer Beitrag an den Lastenausgleich Sozialhilfe
- ☹ Höhere Steuerabschreibungen

**B Investitionsrechnung**

.		Rechnung 2015		Budget 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	15'518.75	0.00	20'000.00	0.00
1	Öffentliche Sicherheit	0.00	1'800.00	0.00	1'800.00
2	Bildung	3'580.15	4'600.00	85'200.00	0.00
3	Kultur und Freizeit	0.00	0.00	0.00	0.00
5	Soziale Wohlfahrt	0.00	0.00	0.00	0.00
6	Verkehr	13'367.85	4'000.00	12'000.00	0.00
7	Umwelt + Raumordnung	14'149.75	-5'268.30	1'899'000.00	55'000.00
<b>Zwischentotal</b>		<b>46'616.50</b>	<b>5'131.70</b>	<b>2'016'200.00</b>	<b>56'800.00</b>
9	Finanzen + Steuern Nettoinvestitionen		41'484.80		1'959'400.00
<b>Total</b>		<b>46'616.50</b>	<b>46'616.50</b>	<b>2'016'200.00</b>	<b>2'016'200.00</b>

**C Bilanz**

		Bestand 1.1.2015		Bestand 31.12.15	
		Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
10	Finanzvermögen	1'731'509.24		1'847'846.04	
11	Verwaltungsvermögen	143'582.70		149'624.70	
12	Spezialfinanzierungen	0.00		0.00	
20	Fremdkapital		207'301.60		182'873.75
22	Spezialfinanzierungen		1'272'574.11		1'391'960.06
23	Eigenkapital		395'216.23		422'636.93
<b>Total</b>		<b>1'875'091.94</b>	<b>1'875'091.94</b>	<b>1'997'470.74</b>	<b>1'997'470.74</b>

Das Verwaltungsvermögen stieg von Fr. 143'582.70 zu Beginn des Berichtsjahres um Fr. 6'042.00 auf Fr. 149'624.70 per Bilanzstichtag 31.12.2015. Die Nettoinvestitionen betragen insgesamt Fr. 41'484.80. Das abschreibungspflichtige Verwaltungsvermögen beträgt neu Fr. 144'222.70. Das an die Schützengesellschaft gewährte Darlehen ist im Berichtsjahr um Fr. 1'800.00 amortisiert worden. Die Restanz beträgt noch Fr. 5'400.00.

Die Wertberichtigung für gefährdete Steuerguthaben konnte im Berichtsjahr um Fr. 7'400.00 auf Fr. 21'400.00 gesenkt werden.

Der Ertragsüberschuss der Wasserversorgung von Fr. 45'439.45 erhöhte den Bestand des Verpflichtungskontos auf Fr. 325'416.41 per Bilanzstichtag 31.12.2015. Die Spezialfinanzierung Werterhalt zeigt am Bilanzstichtag einen Bestand von Fr. 357'241.60. Sie wurde geöffnet mit 100 % der jährlichen Werterhaltungskosten von Fr. 33'888.00 sowie des Einnahmenüberschusses aus der Investitionsrechnung von - Fr. 5'268.30.

Die Abwasserentsorgung erwirtschaftete einen Ertragsüberschuss von Fr. 10'147.30, welcher in das Verpflichtungskonto eingelegt werden konnte. Neuer Endbestand der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich per 31.12.2015: Fr. 129'100.60. Die Spezialfinanzierung Werterhalt zeigt am Bilanzstichtag einen Bestand von Fr. 436'642.85. Die Zunahme beinhaltet einerseits die Einlage der jährlichen Werterhaltungskosten von Fr. 40'741.00 sowie andererseits der Entnahme im Umfang der Nettoinvestitionen zu deren vollständigen Abschreibung von Fr. 19'418.05.

Durch den positiven Rechnungsabschluss steigt das Eigenkapital von Fr. 395'216.23 auf Fr. 422'636.93

Die Nachkredite betragen insgesamt Fr. 97'357.85 und sind in der Nachkredittabelle mit den entsprechenden Begründungen versehen.

Nachkredite gebunden oder Kompetenz Gemeinderat:	Fr.	97'357.85
Nachkredite Kompetenz Gemeindeversammlung	Fr.	<u>0.00</u>
Total Nachkredite	Fr.	<u>97'357.85</u>

Die Nachkredite teilen sich in folgende drei Kategorien auf:

<b>Total</b>	<b>Fr. 97'357.85</b>
Spezialfinanzierungen	Fr. 47'091.35
Lastenausgleiche	Fr. 8'294.90
Gemeindehaushalt	Fr. 41'971.60

**Ausblick:**

Der Gemeinderat hat den Finanzplan für die Periode 2015– 2020 genehmigt. Die voraussichtlichen Steuereinnahmen sind durchwegs auf der Basis von 1.79 Steuerzehntel berechnet worden.

Fragen und Bemerkungen aus dem Publikum gibt es nicht, daher schreitet die Versammlung zur Abstimmung. Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

**Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:

- I. Genehmigung der Jahresrechnung 2015 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 27'420.70.
- II. Kenntnisnahme der übrigen Nachkredite im Total von Fr. 97'357.85, alle gebunden oder in der Kompetenz des Gemeinderates.

**Abstimmungsformalität**

offene Abstimmung über beide Beschlussziffern gleichzeitig, absolutes Mehr der gültigen Stimmen gewinnt.

**Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

- I. Genehmigung der Jahresrechnung 2015 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 27'420.70.
- II. Kenntnisnahme der übrigen Nachkredite im Total von Fr. 97'357.85, alle gebunden oder in der Kompetenz des Gemeinderates.

Nach der Abstimmung dankt Gemeinderat Gross für das Vertrauen der Stimmbürger. Er spricht an, dass vor Beginn der Versammlung die Finanzkennzahlen angesprochen wurden. Man habe darauf verzichtet diese zu präsentieren, da sie oft von Laien als zu trocken, eher technisch oder zu unverständlich erachtet werden. Wenn gewünscht, werden diese an künftigen Versammlungen wieder präsentiert.

---

## 5. Vorprojekt Landumlegung Kriechenwil; Beschlussfassung

Referent: Gemeindepräsident Simon Fankhauser

Die Gemeinde ist bis 2023 verpflichtet zur Durchführung einer Neuvermessung der Gebiete ohne definitiv anerkannten Grundbuchplan.

Anlässlich einer Sitzung mit dem Amt für Geoinformation und dem Nachführungsgeometer (bbp geomatik AG) am 07.03.2016 stellte sich heraus, dass die Umlegungsbedürftigkeit vorgängig geklärt werden sollte. Eine nachträgliche Landumlegung, kurz «LU», (nach der Neuvermessung) würde eine erneute amtliche Vermessung verursachen. Ausserdem würden 60% der Kosten so via Subventionen gedeckt.

Zudem lag noch ein Gesuch der Rechtsamengemeinde aus dem Frühjahr 2016 vor, welches eine Wiederaufnahme der Landumlegung wünschte.

Die Kosten des Vorprojekts betragen Fr. 70'000.--

Der Inhalt dieses «Vorprojekts Landumlegung Kriechenwil» umfasst vier Bereiche:

- **Beizugsgebiet:** Perimeter für die Landumlegung wird vorgeschlagen
- **Massnahmen:** Mögliche Massnahmen (Wegebau, Wasserhaushalt, Ökologie etc.) werden aufgezeigt

- **Kostenschätzung:** Abschätzung der Kosten für baul. Massnahmen, Umlegungs- und Vermessungsarbeiten
- **Subventionen:** Das Vorprojekt ist Grundlage für das Erteilen von Subventionen durch Bund und Kanton

Gemeindepräsident Fankhauser erläutert die Vorteile, aber auch den Nachteil der Vorprojektdurchführung. Diese sind nach Ansicht verschiedener Experten und Erfahrungswerten:

Vorteile	Nachteile
<b>Neuvermessungskosten für die Gemeinde sind geringe mit LU, als ohne LU →weniger Parzellen, weniger nötige Vermessungen von Grenzpunkten</b>	Gemeinde finanziert das Vorprojekt vor
<b>Einfachere Parzellenform = einfachere Bearbeitung</b>	
<b>Weniger Parzellen = weniger Grundbücher = weniger Verwaltungsaufwand</b>	
<b>Sanierung des Wegnetzes wird von Bund und Kanton finanziell unterstützt.</b>	
<b>Revision der Vermarkung wird von Bund und Kanton finanziell unterstützt.</b>	

Die eben genannten Vorteile lassen sich auch monetär aufzeigen für die Variante der amtlichen Vermessung mit Landumlegung bzw. ohne Landumlegung:

	Variante A: nur Vermessung	Variante B: Vermessung im Rahmen der Landumlegung
<b>Posten:</b>		
<b>+ Vermarkung</b>	65'000.--	43'200.--
<b>+ Ersterhebung</b>	230'000.--	108'000.--
<b>- Subventionen</b>	172'000.--	106'920.--
<b>Kostentotal:</b>	<b>122'500.--</b>	<b>70'200.--</b>

Die Kostenschätzungen der bbp geomatik AG zusammen mit dem Amt für Geoinformation (AGI) ergeben, dass eine Amtliche Vermessung ohne Landumlegung die Gemeinde insgesamt rund Fr. 295'000.- kosten würde. Mittels Subventionen käme die Gemeinde auf einen Restkostenbetrag von ca. Fr. 125'000.-. Darin enthalten sind rund Fr. 60'000.- für die Vermarkung, welche nicht subventionsberechtigt sind. Deutlich kostenattraktiver und mit grösserem Nutzen für die Kriechenwiler Landwirt\_innen wäre hingegen die Variante einer Landumlegung mit einer Amtlichen Vermessung. Die Gemeinde müsste dabei am Ende ca. Fr. 150'000.- für die Amtliche Vermessung zahlen, wobei durch Subventionen real nur ein Restkostenbetrag an die Arbeiten der amtlichen Vermessung von rund Fr. 70'000.- übrig bliebe. Die Vermarktungskosten sind in diesem Falle über die Landumlegung subventioniert.

Der Nutzen der Landwirt\_innen wäre, dass sie die Möglichkeit erhielten verstreute Parzellen zu bündeln oder Parzellengrenzen zu begradigen, was die Betriebskosten senken und bei Bedarf das Land für Pächter\_innen oder Käufer\_innen attraktiver machen würde.

In Anbetracht des Sachverhalts kommt der Gemeinderat daher zum Fazit, dass die Durchführung des Vorprojekts sinnvoll scheint und beantragt daher einen Durchführungskredit.

Fragen und Bemerkungen aus dem Publikum liegen vor. Ein Bürger fürchtet sich vor den Kosten, welche die Landbesitzer am Ende zu tragen haben. Herr Kempf vom Amt für Landwirtschaft und Natur hält fest, dass die Kosten gemäss soliden Erfahrungswerten pro Hektar etwa Fr. 15'000.- - 18'000.- betragen. Von den Kosten übernehmen Kanton und Bund etwa 2/3 und die Gemeinde beteilige sich ebenfalls finanziell, so dass am Ende noch ca. Fr. 3'000.- pro



Hektar Land auf die Landbesitzer zukämen. Diese Kosten könnten dann über den Zeitraum der Landumlegung aufgeteilt werden. Herr Kempf spricht von 10 Jahren.

Ein Bürger, der selber nicht in der Landwirtschaft tätig ist, gibt zu bedenken, dass die Allgemeinheit von den gemachten Wegen profitieren würde. Insbesondere die Älteren, welche nicht mehr gut zu Fuss seien. Dem entgegnet ein Bürger, dass dies sekundär sei in Anbetracht der Kosten, welche die Gemeinde durch die Landumlegung noch zu tragen habe. Die Beamten würden sich bekanntlich oft verkalkulieren. Es reue ihn Fr. 70'000.- von jenem Steuergeld auszugeben, welches die Grosseltern und Eltern mühsam angespart hätten in der Gemeindegasse.

Bürger Lehmann möchte festhalten, dass die meisten Gemeinden um Kriechenwil herum eine Landumlegung gemacht hätten. Er nehme einmal an, dass dort nicht nur Dummköpfe leben. Aus Kleinlichkeit ein Vorprojekt zu bodigen, dies wiederum sei dumm. Diese Bemerkung unterstützt der Gemeindepräsident, wenn auch nicht in dieser Formulierung. Das Vorprojekt diene dazu die Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten. Ein JA zum Vorprojekt, sei aber kein verpflichtendes und/oder automatisches JA zur Landumlegung. Herr Kempf möchte anmerken, dass ca. 60% der Vorprojektkosten subventioniert würden. Womit die Gemeinde noch etwa Fr. 30'000.- ans Vorprojekt zahlen müsste.

Da die Diskussion abflaut, schreitet die Gemeindeversammlung zur Abstimmung. Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme: Genehmigung eines Kredits von Fr. 70'000.- für die Durchführung eines Vorprojekts zur Landumlegung.

#### **Abstimmungsformalität**

offene Abstimmung, absolutes Mehr der gültigen Stimmen gewinnt.

Von der Versammlung wird das Abstimmungsprozedere nicht bestritten.

#### **Beschluss**

Mit 58 Ja- zu 6 Nein-Stimmen, bei 5 Enthaltungen beschliesst die Gemeindeversammlung: Genehmigung eines Kredits von Fr. 70'000.- für die Durchführung eines Vorprojekts zur Landumlegung.

## **6. Organisationsreglement (OgR); Beschlussfassung**

Referent: Gemeindepräsident Simon Fankhauser

Das bestehende Organisationsreglement (OgR) ist teilweise rechtlich überholt. Die Gemeinde Kriechenwil ist daher gezwungen diverse Anpassungen vorzunehmen. Der Gemeinderat entschied sich deshalb dazu, eine Totalrevision des Reglements vorzunehmen. Dieser Auftrag wurde durch die Gemeindeschreiberei ausgeführt und die Ergebnisse im Gemeinderat besprochen. An seiner Sitzung vom 07. April 2016 beschloss der Gemeinderat die überarbeitete Version für die Gemeindeversammlung vom Juni 2016 zu traktandieren und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung vorzulegen.

Die Vorprüfung ergab, dass der Gemeinderat politisch in die richtige Richtung dachte. Das AGR eröffnete, dass der Regierungsrat verschiedene „freiwillige“ Änderungen im Verlauf von 2016 und 2017 voraussichtlich zu Mindeststandards erheben wird.

Da der Reglemententwurf auflag, beabsichtigt der Gemeinderat nur auf einzelne Punkte einzugehen. Gemeindepräsident Fankhauser führt durch die Erläuterungen.

#### **Art. 11 Abs. 4**

«Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.»

Durch diese neue Bestimmung möchte der Gemeinderat aktiv Transparenz schaffen bei grossen gebundenen Krediten (ab Fr. 20'000.--). Nach heutigem Reglement wäre der Gemeinderat befugt die Ausgabe zu genehmigen, ohne es den Stimmberechtigten mitzuteilen.

#### **Art. 44**

«Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).»

Der neue Artikel 44 besagt inhaltlich, dank Verweis auf den Anhang II, dasselbe wie vorher. Ist aber bedeutend schlanker.

#### **Art. 72**

<sup>1</sup> Das zuständige Organ zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn es

- a. zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b. eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.»

Die bisherige Formulierung ist seit dem 01. April 2016 nicht mehr rechtsgültig gemäss kantonalem Recht.

Fragen und Bemerkungen aus dem Publikum gibt es nicht, daher schreitet die Versammlung zur Abstimmung. Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:

- I. Genehmigung des Organisationsreglements und Inkraftsetzung per 01. Januar 2017.
- II. Ermächtigung der Gemeindeschreiberei zu Anpassungen der Formatierung im Organisationsreglement.

#### **Abstimmungsformalität**

offene Abstimmung über beide Beschlussziffern gleichzeitig, absolutes Mehr der gültigen Stimmen gewinnt.

Von der Versammlung wird das Abstimmungsprozedere nicht bestritten.

#### **Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst bei einer Enthaltung einmündig:

- I. Genehmigung des Organisationsreglements und Inkraftsetzung per 01. Januar 2017.
- II. Ermächtigung der Gemeindeschreiberei zu Anpassungen der Formatierung im Organisationsreglement.

## 7. Friedhofreglement (FriReg); Beschlussfassung

Referentin: Gemeinderätin Pia Meyer

Das Friedhofreglement stammt aus dem Jahr 1981. Zwar wurden einzelne Anpassungen bis ins Jahr 2005 vorgenommen, jedoch entspricht es nicht mehr den heutigen Standards. Zudem sind die Auslagen kaum noch kostendeckend. Deshalb hat der Gemeinderat eine Totalrevision des Reglements ins Auge gefasst. Der vorliegende Entwurf entspricht den gesetzlichen Normen, gibt den Bürger\_innen Freiheiten zurück, ermöglicht einen kostendeckend Betrieb des Bestattungswesens, vereinfacht die Rechtsauslegung und fokussiert die Gemeindetätigkeit auf ihre Kernaufgaben.

Ausserdem kann mit der Anpassung des Gebührenrahmens der finanzielle Spielraum erweitert werden und die Problematik des kaum noch kostendeckenden Grabunterhaltsfonds mittelfristig behoben werden.

Generell kann gesagt werden, dass nun die Abläufe und die Funktionen nun klarer geregelt sind z.B. wann welche Stelle involviert ist und mit welchen Befugnissen. Ebenfalls ist die Struktur nun übersichtlicher, da das Reglement z.B. nach Themengebieten gegliedert ist, überkomplexe Artikel geteilt wurden und nun ein Inhaltsverzeichnis vorhanden ist.

Praktikabler wird das Reglement ebenfalls dadurch, weil die Gebühren zum Friedhofwesen jetzt im gleichen Reglement enthalten sind wie die restlichen Bestimmungen.

Da der Reglemententwurf auflag, beabsichtigt der Gemeinderat nur auf einzelne Punkte einzugehen. Gemeindepräsident Fankhauser führt durch die Erläuterungen.

### Grabplatzgebühren bisher (Art. 53 GebReg)

<sup>1</sup> Für verstorbene Personen, welche bei ihrem Tod in der Gemeinde Wohnsitz hatten:	
a) Reihengrab oder Urnengrab	unentgeltlich
b) Beisetzung einer Urne auf bestehendem Grab	unentgeltlich
c) aufgehoben mit GV Beschluss vom 1.12.2005	
d) aufgehoben mit GV Beschluss vom 1.12.2005	
e) Gemeinschaftsgrab (inkl. Beschriftung)	Fr. 300.--
<sup>2</sup> Für verstorbene Personen, welche bei ihrem Tod nicht in Kriechenwil Wohnsitz hatten:	
a) Reihengrab oder Urnengrab	Fr. 200.--
b) aufgehoben mit GV Beschluss vom 1.12.2005	
c) aufgehoben mit GV Beschluss vom 1.12.2005	
d) Beisetzung einer Urne auf bestehendes Grab	Fr. 100.--
e) Gemeinschaftsgrab (inkl. Beschriftung)	Fr. 600.--

### Grabplatzgebühren neu (Art. 39 FriReg)

a) Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Kriechenwil oder einer Anschlussgemeinde		
Sargreihengrab	Fr.150.--	Fr. 600.--
Kinder bis 10 Jahren	Fr.100.--	Fr. 350.--
Urnengreihengrab	Fr.100.--	Fr. 400.--
Gemeinschaftsgrab	Fr.300.--	Fr. 500.--
b) Personen mit auswärtigem Wohnsitz		
Sargreihengrab	Fr.800.--	Fr.1600.--
Kinder bis 10 Jahren	Fr.500.--	Fr. 800.--
Urnengreihengrab	Fr.500.--	Fr. 800.--
Gemeinschaftsgrab	Fr.600.--	Fr.1000.--

### **Grabunterhaltsfonds bisher (Art. 54 GebReg)**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt die Gebühr für den Grabunterhaltsfonds innerhalb des folgenden Rahmens fest:

- A. Familien- oder Reihengrab, pro Grabstelle  
Fr. 3'000.-- bis Fr. 4'000.--
- B. Urnengrab, pro Grabstelle  
Fr. 2'300.-- bis Fr. 3'100.--

<sup>2</sup>Für ein Grab, dessen Unterhalt der Gemeinde erst einige Jahre nach dem Begräbnis zum Unterhalt aus dem Grabfonds übertragen wird, beträgt die Gebühr für jedes Jahr, das bis zur voraussichtlichen Aufhebung des Gräberfeldes, in dem sich das Grab befindet, noch verbleibt 1/25 der Gebühr

### **Grabunterhaltsfonds neu (Art. 40 FriReg)**

Die einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfond

- Sargreihengrab  
Fr. 6'000.-- - Fr. 9'500.--
- Urnenreihengrab  
Fr. 4'500.-- - Fr. 7'000.--

Gemeinderätin Meyer rechnet der Gemeindeversammlung vor, dass gemäss heutigen die Kosten für ein Sargreihengrab das Gebührenmaximum von Fr. 4'000.--, um Fr. 1'300.-- überschritten wird. Eine Überschreitung liegt ebenfalls bei Urnenreihengräbern vor (ca. Fr. 800.--).

Es wird die Frage gestellt, ob jedem Bürger eine andere Gebühr verrechnet werde, wenn die Versammlung hier einen Gebührenrahmen beschliesse? Frau Gemeinderätin Meyer verneint dies. Die Versammlung beschliesse einen Rahmen innerhalb dessen der Gemeinderat wiederum mit Beschluss einen genauen Betrag festlege, welcher dann für alle gälte.

Bürgerin Bärtschi beanstandet, dass die Ästhetik des Friedhofs weit hinter jenen anderen Friedhöfen liege. Frau Gemeinderätin Meyer stimmt dieser Diagnose grundsätzlich zu. Gerade hier könne die Grabplatzgebühr eine Abhilfe leisten.

### **Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:

- I. Genehmigung des Friedhofreglements und Inkraftsetzung per 01. Januar 2017.
- II. Aufhebung der Artikel 52 bis 54 (Bestattungswesen) im Gebührenreglement per 31. Dezember 2016.
- III. Ermächtigung der Gemeindeschreiberei zu Anpassungen der Formatierung im Friedhofreglement und im Gebührenreglement.

### **Abstimmungsformalität**

offene Abstimmung über alle Beschlussziffern gleichzeitig, absolutes Mehr der gültigen Stimmen gewinnt.

Von der Versammlung wird das Abstimmungsprozedere nicht bestritten.

### **Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst bei einer Enthaltung einmündig:

- I. Genehmigung des Friedhofreglements und Inkraftsetzung per 01. Januar 2017.
- II. Aufhebung der Artikel 52 bis 54 (Bestattungswesen) im Gebührenreglement per 31. Dezember 2016.
- III. Ermächtigung der Gemeindeschreiberei zu Anpassungen der Formatierung im Friedhofreglement und im Gebührenreglement.

## 8. Personal- und Entschädigungsreglement (PerEntReg); Beschlussfassung

---

Referent: Gemeindepräsident Simon Fankhauser

Seit 2008 wird die Widersprüchlichkeit des Personal- und Entschädigungsreglements durch die Revisoren kritisiert. So wird im Reglement erwähnt, dass für die privatrechtlich Angestellten einzig die Bestimmungen ihrer Arbeitsverträge und des Obligationenrechts gälte. Anschliessend werden im Reglement jedoch verschiedentliche Ergänzungen für diese Arbeitnehmergruppe vermerkt. Um diese Widersprüchlichkeit zu beheben, hat der Gemeinderat eine Anpassung dieses Reglements beschlossen.

Fragen und Bemerkungen aus dem Publikum gibt es nicht, daher schreitet die Versammlung zur Abstimmung. Herr Gemeindepräsident Fankhauser erläutert den Antrag und das Abstimmungsprozedere:

### Antrag an die Gemeindeversammlung

---

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Annahme:

- I. Genehmigung des Personal- und Entschädigungsreglements und Inkraftsetzung per 01. Januar 2017.
- II. Ermächtigung der Gemeindeschreiberei zu Anpassungen der Formatierung im Personal- und Entschädigungsreglements.

### Abstimmungsformalität

---

offene Abstimmung über beide Beschlussziffern gleichzeitig, absolutes Mehr der gültigen Stimmen gewinnt.

Von der Versammlung wird das Abstimmungsprozedere nicht bestritten.

### Beschluss

---

Die Gemeindeversammlung beschliesst bei einer Enthaltung einmündig:

- I. Genehmigung des Personal- und Entschädigungsreglements und Inkraftsetzung per 01. Januar 2017.
- II. Ermächtigung der Gemeindeschreiberei zu Anpassungen der Formatierung im Personal- und Entschädigungsreglements.

---

## 9. Berichterstattung und Verschiedenes

---

- Abfallmarken: Der Familie Schönenberger wird für ihre langjährigen Dienste im Bereich des Abfallmarkenverkaufs gedankt. Seit 01. Juni können die Gebührenmarken im Traubenhöfli und in der Landi Laupen bezogen werden. Containermarken gibt es weiterhin in der Gemeindeverwaltung zu beziehen.
- Evtl. zusätzliche GV für Revision Wasser- und Abwasserreglement: Termin noch unsicher.
- Fragen an GR: An der GV vom 26.11.2016 gab es keine Fragen zur Abklärung an den Gemeinderat
- First Responder: Es wird eine Kurzpräsentation durch Frau Süss und die Herren El Atar und Martinolli vorgetragen und um Unterstützung geworben.

Fragen oder Anregungen aus der Stimmbürgerschaft gibt es nicht.

---

Schluss der Gemeindeversammlung: 21.50 Uhr

S. Fankhauser  
Gemeindepräsident

B. Grossniklaus  
Gemeindeschreiber

#### Genehmigung

---

Das Protokoll ist ab dem 7. Tag nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

Innerhalb dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das Protokoll an der Sitzung vom 11. August 2016 genehmigt.

Der Gemeindeschreiber  
Sig. B. Grossniklaus